



Verordnung über die Bearbeitung biometrischererkennungsdienstlicher Daten

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 6. Dezember 2013¹ über die Bearbeitung biometrischererkennungsdienstlicher Daten wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. d

¹ In das AFIS werden nach erfolgtem Abgleich aufgenommen:

- d. die Fingerabdrücke und Gesichtsbilder, die gestützt auf die Asylgesetzgebung Asylsuchenden abgenommen oder von ihnen erstellt wurden;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

¹ SR 361.3

